

## **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter – Beiratsgesetz ändern, aber richtig**

Die Regelung über die Herstellung des Einvernehmens im Antrag mit der Drs. 15/322 S verändert die jetzige Rechtslage nur unwesentlich und wird in der Praxis dazu führen, dass Beiratstimmungen künftig ebenso leicht übergangen werden können.

Stattdessen soll ein Ausschuss der Stadtbürgerschaft für die Angelegenheiten der Beiräte eingerichtet werden. Im Bewusstsein der besonderen Bedeutung der Beiräte wird es seine vordringliche Aufgabe sein, einen Ausgleich der mitunter widerstreitenden Interessen des Stadtteiles und der Gesamtstadt herbeizuführen.

Außerdem soll sicher gestellt werden, dass der Zugriff auf Sitze, die in Ausschüssen mit sachkundigen Bürger/-innen besetzt werden können, im Streitfall auch den „kleinen“ Parteien und Wählervereinigungen zusteht.

Um die Tätigkeit der Beiräte transparenter zu machen, sollen auch die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen.

Und die Aufsichtsbehörde für die Ortsämter soll zukünftig die Senatskanzlei sein, um der fachübergreifenden Bedeutung der Beiräte gerecht zu werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD: Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 5. Juni 2001 (Drs. 15/322 S) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 3 b) wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Behörde hat in Fragen, bei denen der Beirat zu beteiligen ist, das Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen. Stimmt der Beirat dem Vorschlag einer Behörde nicht zu, kann der Senat die Meinungsverschiedenheit zugunsten des Beirates entscheiden. Tut er dies nicht, übergibt er die Angelegenheit innerhalb von 14 Tagen vorbehaltlich Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung dem für die Angelegenheiten der Beiräte zuständigen Ausschuss. Dieser Ausschuss legt der Stadtbürgerschaft in regelmäßigen Abständen einen Bericht über seine Empfehlungen vor. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Behörde von einem Vorschlag des Beirates abweichen will.“

2. Artikel 1 Ziffer 8. wird wie folgt geändert:

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.“

Die Ziffer 8. a) wird zu 8. b) und die Ziffer 8. b) zu 8. c).

3. Angefügt werden in Artikel 1 folgende Ziffern:
  11. § 20 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen führen eine Verständigung über die Besetzung dieser Sitze in den Ausschüssen herbei. Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff hier ebenfalls nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers).“
  12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.“

Dr. Karin Mathes, Dr. Güldner,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen